

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

A) Problem

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Kapitalerträge in der Regel ausschließlich der im Abzugsverfahren erhobenen Abgeltungsteuer. Diese Einkünfte sind bei Einkommensteuerveranlagungen nicht mehr zu erfassen. Sie werden somit nicht wie bis zum Jahr 2008 durch Mitteilung der Veranlagungsdaten der Finanzämter in die Kirchensteuerfestsetzung einbezogen. Um den Kirchen das Steueraufkommen aus den Kapitaleinkünften ihrer Mitglieder zu erhalten, wurde ab dem 1. Januar 2009 mit der Umstellung der Kapitalertragsteuer als Abzugsteuer mit Abgeltungscharakter die Kirchenkapitalertragsteuer eingeführt. Bei dem derzeitigen Verfahren behalten die Banken und Versicherungen die Steuer auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen im Abzugsverfahren ein. Unterbleibt ein solcher Antrag, ist eine Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer erforderlich. Das derzeitige Verfahren stellt den Abgeltungscharakter bei der kirchensteuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen nicht vollumfänglich sicher und war deshalb von Anfang an nur als Übergangsregelung vorgesehen.

B) Lösung

Um das Steueraufkommen der Kirchen aus den Kapitalerträgen ihrer Mitglieder umfassend sicherzustellen, bedarf es grundsätzlich des Einbehalts der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Banken und Versicherungen im Abzugsverfahren unabhängig von einem entsprechenden Antrag des Kunden. Im Massenverfahren erfordert dies ein elektronisches Informationssystem der abzugsverpflichteten Banken und Versicherungen über die Zugehörigkeit ihres Kunden zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft. Der nachfolgende Entwurf beruht auf den bereits im Einkommensteuergesetz für ein bundesweites Verfahren zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer auf der Grundlage eines entsprechenden elektronischen Informationssystems vorgegebenen Regelungen (§ 51a Abs. 2c und 2e des Einkommensteuergesetzes).

Beim Bundeszentralamt für Steuern wird auf der Grundlage der dort bereits gespeicherten Daten zur Steueridentifikationsnummer (Daten nach § 139b der Abgabenordnung) und der melderechtlichen Daten zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e des Einkommensteuergesetzes) eine bundesweite Datenbank hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft geschaffen. Durch Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern erhalten die Banken und Versicherungen Kenntnis von der Zugehörigkeit ihrer Kunden zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft und können so ggf. bei Auszahlung der Kapitalerträge die Kirchenkapitalertragsteuer für diese einbehalten.

Bei der Religionszugehörigkeit handelt es sich um ein sensibles personenbezogenes Datum, welches nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einem besonderen Schutz unterliegt. Deshalb wird dem Bürger die Möglichkeit

eingräumt, beim Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung seiner Religionszugehörigkeit an die Banken und Versicherungen zu widersprechen (Sperrvermerk). Legt ein Kirchensteuerpflichtiger einen solchen Widerspruch ein, unterbleibt die Weitergabe dieser Daten an die Banken und Versicherungen. Damit entsteht für ihn die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für die bundesweite Datenbank über die Religionszugehörigkeit, die Abwicklung der Anfragen der Banken und Versicherungen zur Religionszugehörigkeit und die Verwaltung der Sperrvermerke entstehen beim Bundeszentralamt für Steuern Kosten der Entwicklung und des laufenden Betriebs. Diese werden zunächst von den Ländern getragen und über den Verwaltungskostenersatz an die Religionsgemeinschaften weiter gegeben. Das Bundeszentralamt für Steuern hat bisher noch keine belastbare Kostenschätzung vorgelegt.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Durch das Gesetz wird eine Informationspflicht für Unternehmen inhaltlich geändert (Art. 13a KirchStG). Die Banken und Versicherungen behalten die Kirchenkapitalertragsteuer für ihre Kunden nicht mehr auf deren Antrag, sondern grundsätzlich in jedem Fall ein. Hierfür bedarf es gegenüber dem bisherigen Verfahren einer Abfrage der Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionszugehörigkeit des Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern.

Der Bund hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, mit dem die rechtlichen Grundlagen für das bundesweit anzuwendende Verfahren geschaffen wurden, die Bürokratiebelastung und Bürokratieentlastung für die Banken und Versicherungen ermittelt (BT-Drs. 17/7524). Hiernach ergibt sich deutschlandweit ein jährlicher Entlastungseffekt von ca. 4,58 Mio. Euro.

Im Einzelnen:

Abfrage der Kirchensteuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern (Regelabfrage durch Banken) 1,235 Mio. Euro

Abfrage der Kirchensteuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern (Anlassabfrage bei Versicherungsverträgen) 19,17 Mio. Euro

Information der Kirchensteuerschuldner durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten (Bank bzw. Versicherung) über die bevorstehende Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern 2,268 Mio. Euro

Anmeldung der Kirchensteuer beim Steuerabzug auf Kapitalerträge (Verzicht auf bisheriges Verfahren) - 27,255 Mio. Euro.

Eine belastbare Aufteilung der bundesweiten Zahlen auf die einzelnen Länder ist nicht möglich, so dass Beträge, die allein auf Bayern bezogen sind, nicht ermittelt werden können.

Dem Bürger entstehen lediglich im Falle eines Widerspruchs gegen die Übermittlung seiner Religionszugehörigkeit Kosten für dessen Übersendung an das Bundeszentralamt für Steuern und für die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 973), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „verliehen“ die Worte „oder entzogen“ eingefügt.
2. Art. 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „mündlichen oder schriftlichen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.“
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Umlagepflicht beginnt

 1. bei Aufnahme in eine oder Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere in Art. 1 genannte Gemeinschaft mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme oder der Übertritt wirksam geworden ist,
 2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat Bayern folgt.

(5) Die Umlagepflicht endet

 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Freistaat Bayern aufgegeben worden ist,

3. bei Austritt aus einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.“
4. Art. 7 wird aufgehoben.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „getrennten Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte, gemeinsame, nach Art. 8 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.“
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „getrennten Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
6. Art. 13a erhält folgende Fassung:

„Art. 13a

(1) ¹Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. ²Er hat anhand der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der von ihm einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

(2) ¹Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk),

ist er wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes verpflichtet.² Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.“

7. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer, die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohnsteuer sowie das besondere Kirchgeld übersteigt.“

8. In Art. 19 Abs. 1 werden die Worte „nach Art. 7 oder nach der betreffenden Steuerordnung (Art. 16 Abs. 1) berechneten“ gestrichen.

9. Art. 22 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Das besondere Kirchgeld wird nur insoweit erhoben, als es die Kirchenumlage nach Art. 4 Nr. 1 übersteigt; die Kirchenkapitalertragsteuer wird dabei nicht berücksichtigt.“

10. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Kapitalerträge unterliegen seit dem 1. Januar 2009 in der Regel der im Abzugsverfahren erhobenen Abgeltungsteuer. Damit werden diese Einkünfte bei der Einkommensteueranmeldung nicht erfasst, so dass sie nicht mehr auf diesem Weg zur Kirchensteuerfestsetzung herangezogen werden. Mit der Einführung der Kirchenkapitalertragsteuer zum 1. Januar 2009 war vorgesehen, das Steueraufkommen der Kirchen aus den Kapitaleinkünften ihrer Mitglieder sicherzustellen. Derzeit gilt jedoch ein Übergangsverfahren. Auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen behält die Bank bzw. Versicherung bei der Auszahlung der Kapitalerträge die Kirchenkapitalertragsteuer ein. Stellt der Kunde keinen entsprechenden Antrag, wird die Kirchenkapitalertragsteuer nachträglich im Veranlagungsverfahren erhoben.

Zur umfassenden Sicherstellung des Steueraufkommens der Kirchen aus den Kapitalerträgen ihrer Mitglieder bedarf es des Einhalts der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Banken und Versicherungen im Abzugsverfahren unabhängig von einem entsprechenden Antrag des Kunden. Dies erfordert ein elektronisches Informationssystem der abzugsverpflichteten Banken und Versicherungen über die Zugehörigkeit ihrer Kunden zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft. Zur Umsetzung dieses neuen Verfahrens bei der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Änderung des Kirchensteuergesetzes notwendig.

Der Gesetzentwurf setzt die bundeseinheitlichen Regelungen des § 51a des Einkommensteuergesetzes für die allgemeine Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer im Abzugsverfahren in Art. 13a (Nr. 6) um und passt diese an Besonderheiten des bayerischen Kirchensteuerrechts an.

Nach § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes wird beim Bundeszentralamt für Steuern auf der Grundlage der dort bereits gespeicherten Daten zur Steueridentifikationsnummer (Daten nach § 139b der Abgabenordnung) und der melderechtlichen Daten zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e des Einkommensteuergesetzes) eine bundesweite Datenbank hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft geschaffen. Dabei erfolgt eine gläubigerscharfe Abgrenzung, womit die Mitglieder der evangelischen bzw. römisch-katholischen Kirche der Landeskirche bzw. der Diözese zugeordnet werden, der sie angehören. Durch Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern erlangen die Banken und Versicherungen Kenntnis von der Religionszugehörigkeit ihrer Kunden und halten ggf. bei Auszahlung der Kapitalerträge die Kirchenkapitalertragsteuer ein.

Die Banken sind zu einer Regelabfrage einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober verpflichtet. Ihnen wird durch das Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt, ob und welcher Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft ihr Kunde zum 31. August des Jahres der Anfrage angehört. Die Mitteilung gilt für das gesamte Folgejahr, da die Banken bei der Abgeltungsteuer eine Jahresbetrachtung vornehmen. Eine unterjährige Änderung bei der Kirchensteuerpflicht (Ein- oder Austritt in bzw. aus einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft, Übertritt in eine andere Kirchensteuer erhebende Religionsgemeinschaft sowie Umzug und ein damit verbundener Wechsel der Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft) kann im Rahmen der Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer im Quellenabzug durch die Banken keine Berücksichtigung finden. In einem solchen Fall ist die Kirchenkapitalertragsteuer im Veranlagungsverfahren (§ 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes) nachzu-erheben, zu berichtigen bzw. zu erstatten.

Bei der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträgen aus Versicherungsverträgen erfolgt die Abfrage der Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft durch das Versicherungsunternehmen auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge (Anlassabfrage).

Bei der Religionszugehörigkeit handelt es sich um ein sensibles personenbezogenes Datum, welches nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einem besonderen Schutz unterliegt. Deshalb wird dem Bürger die Möglichkeit eingeräumt, beim Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung der Information über seine Religionszugehörigkeit an die Banken und Versicherungen zu widersprechen (Sperrvermerk, § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes). Legt ein Kirchensteuerpflichtiger einen Widerspruch gegen die Weitergabe der Information über seine Religionszugehörigkeit ein, unterbleibt die Weitergabe dieser Daten an die Banken und Versicherungen. Damit besteht für ihn die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer. Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet das Wohnsitzfinanzamt des Umlagepflichtigen über die Einlegung des Sperrvermerks. Dieses fordert ihn zur Abgabe der Steuererklärung auf.

Durch das neue Verfahren wird – soweit kein Sperrvermerk vorliegt – die Religionszugehörigkeit des Bürgers an Banken bzw. Versicherungen bekannt gegeben. Hierin liegt kein Verstoß gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Staat darf den Bürger über seine Religionszugehörigkeit befragen, um das verfassungsrechtlich anerkannte Besteuerungsrecht der Religionsgemeinschaften zu verwirklichen, und er darf diese Daten an die im Rahmen der Erhebung der Steuer Beteiligten weiterleiten (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 12. Oktober 2010, BayVBl 2011 S. 107). Durch die Möglichkeit des Widerspruchs des Bürgers gegen die Weitergabe seiner Daten über die Religionszugehörigkeit wird der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. Januar 2012, BStBl. II S. 168).

Mit Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird eine gesetzliche Lücke im Bereich des Körperschaftsrechts von gemeindlichen Steuerverbänden geschlossen, indem die einschlägige Verleihungsregelung um eine Regelung zum Entzug ergänzt wird.

Die Nrn. 2, 3, 4, 5, 8 und 10 stellen redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen dar.

In den Nrn. 7 und 9 wird das Verhältnis der Kirchenkapitalertragsteuer zur Kirchengrundsteuer und dem besonderen Kirchgeld neu geregelt.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 2 Abs. 3):

Art. 2 Abs. 3 in der bisherigen Fassung regelt lediglich die Verleihung von Körperschaftsrechten an einen gemeindlichen Steuerverband auf Antrag des gemeinschaftlichen Steuerverbands. Da insbesondere Kirchengemeinden in der Praxis der jüngeren Zeit aber auch aufgelöst oder zusammengelegt werden, ist die Ergänzung der Norm um eine ausdrückliche Regelung über den Entzug der Körperschaftsrechte (auf Antrag) geboten.

Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 3 Abs. 4):

Die Streichung der Worte „mündlichen oder schriftlichen“ stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar. In Satz 2 präzisiert der Gesetzentwurf die erforderliche Form des Austritts und stellt im

Interesse der Rechtssicherheit klar, dass die Austrittserklärung nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erfolgen darf.

Zu Nr. 3 (Änderung des Art. 6):

Art. 6 Abs. 3 regelt bisher in allgemeiner Form den Beginn und das Ende der Umlagepflicht bei Änderungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer umlageerhebungsberechtigten Gemeinschaft. Die Umlagepflicht beginnt mit Beginn des Monats nach der Begründung der Mitgliedschaft und sie endet mit Beginn des Monats nach Wegfall der Mitgliedschaft. Die Änderung präzisiert die Umlagepflicht in den einzelnen Fällen des Beginns und des Endes der Mitgliedschaft. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Harmonisierung der Landeskirchensteuergesetze im Rahmen der Umsetzung des neuen Verfahrens bei der Kirchenkapitalertragsteuer dient, aber bereits der geltenden Rechtslage in Bayern entspricht.

Zu Nr. 4 (Änderung des Art. 7):

Der materielle Gehalt der Bestimmung ist inzwischen in Art. 6 Abs. 3 bis 5 abgebildet. Die Bestimmung ist daher entbehrlich und kann gestrichen werden.

Zu Nr. 5 (Änderung des Art. 9):

Abs. 1:

Abs. 1 Nr. 1:

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) wurde das Veranlagungswahlrecht für Ehegatten bei der Einkommensteuer neu geordnet. Für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2013 tritt an die Stelle der getrennten Veranlagung die Einzelveranlagung der Ehegatten. Die redaktionelle Änderung setzt dies für die Ermittlung der Kircheneinkommensteuer in Fällen der konfessionsverschiedenen Ehe um.

Abs. 1 Nr. 2 Satz 2:

In Fällen der konfessionsverschiedenen Ehe bedarf es bei einer Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer einer Aufteilung der gemeinsamen Steuer der Ehegatten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer des einzelnen Ehegatten. Hierbei ist auf einkommensteuerliche Rechtsbegriffe abzustellen. Im Einkommensteuerrecht wird der bisher im Kirchensteuergesetz maßgebende Begriff Einkünfte für die einzelnen Einkunftsarten verwendet (§ 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes). Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass die Verteilung der gemeinsamen Einkommensteuer der Ehegatten anhand des Verhältnisses der Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) der Ehegatten erfolgt.

Nach Art. 8 Abs. 2 i. V. m. § 51a Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bleibt die Einkommensteuerermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer unberücksichtigt. Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass dies auch bei der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer zusammenveranlagter Ehegatten für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer bei konfessionsverschiedener Ehe gilt.

Über den Verweis in Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 auf Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 kommen die Änderungen auch bei der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer zusammenveranlagter Ehegatten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer bei glaubensverschiedener Ehe zur Anwendung.

Abs. 2 Nr. 1:

Die redaktionelle Änderung setzt die Änderung des Veranlagungswahlrechts bei der Einkommensteuer für die glaubensverschiedene Ehe um.

Zu Nr. 6 (Änderung des Art. 13a):**Abs. 1:**

Satz 1 regelt die Abzugspflicht der bayerischen Kirchensteuerabzugsverpflichteten und erklärt die bundeseinheitliche Regelung des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes für anwendbar, ohne deren Inhalt zu wiederholen. Satz 2 bestimmt, dass die Daten über den Einbehalt der Kirchenkapitalertragsteuer auf elektronischem Wege zu übermitteln sind.

Abs. 2:

Abs. 2 regelt unter Verweis auf § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes, dass der Umlagepflichtige im Falle des Widerspruchs gegen den Abruf seiner Religionszugehörigkeit durch die Banken und Versicherungen beim Bundeszentralamt für Steuern (Sperrvermerk) zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer verpflichtet ist.

Bei der Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer im Abzugsverfahren wird die Minderung der Kapitalertragsteuer durch die Kirchenkapitalertragsteuer bereits über den Abgeltungsteuersatz nachvollzogen (§ 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes). Wird die Religionszugehörigkeit und damit die Kirchensteuerpflicht aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht an die Bank bzw. Versicherung weitergegeben, kommt der volle Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent zur Anwendung. Durch die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer kann eine Korrektur der Kapitalertragsteuer erfolgen (§ 32d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes). Im Rahmen der dafür erforderlichen Veranlagung zur Kapitalertragsteuer ermittelt das Finanzamt die Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer und stellt sie dem Kirchensteueramt für die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer zur Verfügung.

Zu Nr. 7 (Änderung des Art. 16 Abs. 2):

Die Anrechnung anderer Formen der Kirchengeldumlage auf die von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden erhobene Kirchengrundsteuer wird um das besondere Kirchgeld erweitert. Die bisher gesetzlich vorgesehene Anrechnung der Kirchenkapitalertragsteuer entfällt, da sie dem Abgeltungscharakter dieser Umlageform entgegensteht.

Zu Nr. 8 (Änderung des Art. 19):

Folgeänderung zu Nr. 4

Zu Nr. 9 (Änderung des Art. 22 Satz 5):

Das besondere Kirchgeld wird nur in Fällen der Zusammenveranlagung von in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten zur Einkommensteuer erhoben. Bemessungsgrundlage hierfür ist nach den Steuerordnungen der diese Umlageform erhebenden Gemeinschaften das gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten. Die auf Kapitalerträge erhobene Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich Abgeltungswirkung, so dass die Erträge nicht in das zu versteuernde Einkommen eingehen. Die Abgeltungswirkung erstreckt sich in der Regel auch auf die für die Kapitalerträge erhobene Kirchenkapitalertragsteuer. Die bisher vorgesehene Anrechnung der Kirchenkapitalertragsteuer auf das besondere Kirchgeld steht im Widerspruch hierzu, zumal die Kapitalerträge nicht in die Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes eingehen. Die Kirchenkapitalertragsteuer wird deshalb nicht mehr auf das besondere Kirchgeld angerechnet.

Liegt der unter Einbeziehung der Kapitalerträge maßgebende persönliche Einkommensteuersatz unter dem gesetzlichen Steuersatz für die Kapitalertragsteuer von 25 Prozent, kommt für die Kapitaleinkünfte auf Antrag der persönliche Steuersatz zur Anwendung (§ 32d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes). Die Kapitalerträge gehen in diesem Fall in das zu versteuernde Einkommen des Gläubigers ein. Bei der bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuer handelt es sich dann um eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Dieses System gilt entsprechend hinsichtlich der Kirchengeldumlage und der Kirchenkapitalertragsteuer, so dass in den Fällen der Besteuerung der Kapitalerträge mit dem persönlichen Steuersatz die Anrechnung der einbehaltenen Kirchenkapitalertragsteuer auf das besondere Kirchgeld über die Anrechnung der Kirchengeldumlage gewährleistet ist.

Zu Nr. 10 (Änderung des Art. 27):

Die Aufhebung des obsoleten Abs. 2 in Art. 27 stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar.